

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Wasserversorgungsverband Vorderes Murgtal Feststellungsbeschluss

für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung hat am 09.05.2022 aufgrund von § 6 der Verbandsatzung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes und den §§ 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit den Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	6.232.327 Euro
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	5.888.585 Euro
das Umlaufvermögen	343.742 Euro
1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	985.424 Euro
die Ertragszuschüsse	1.194.117 Euro
die Rückstellungen	15.789 Euro
die Verbindlichkeiten	4.036.997 Euro
2. Jahresgewinn/Jahresverlust	- Euro
2.1 Summe der Erträge	2.124.815 Euro
2.2 Summe der Aufwendungen	2.124.815 Euro
3. Jahresumlage	2.063.282 Euro
davon von Gernsbach	1.443.858 Euro
Gaggenau	109.542 Euro
Kuppenheim	481.722 Euro
Rastatt	28.160 Euro
4. Die Erfolgsrechnung wurde durch Rückzahlung und einer Nachforderung der Umlagen ausgeglichen.	
5. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses wird gemäß § 95b GemO öffentlich bekannt gemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Prüfungsbehörde mitgeteilt.	

6. Der Jahresabschluss wird zur Aufsichtsprüfung bereitgestellt.
Gernsbach, den 09.05.2022



Julian Christ Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

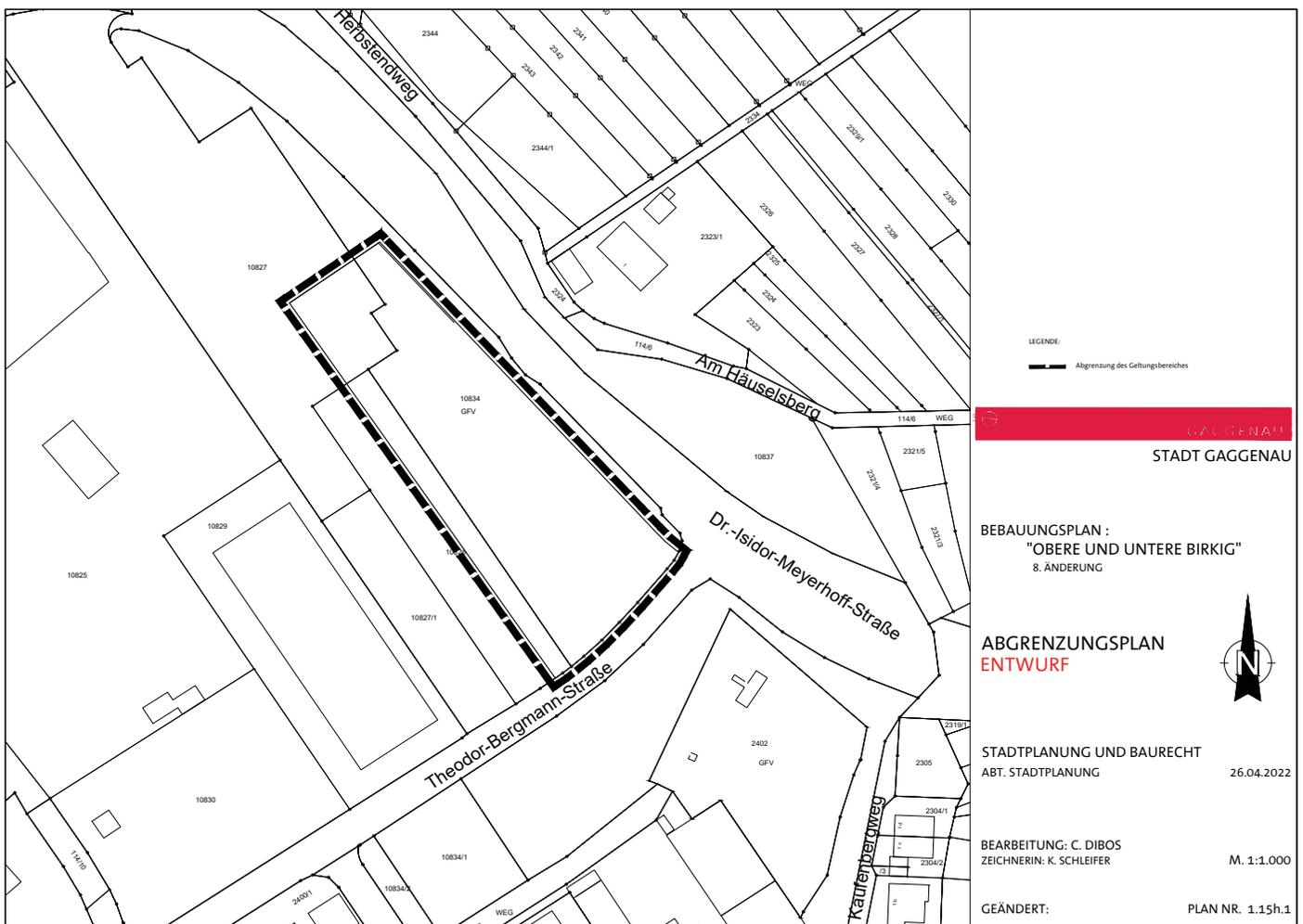
8. Änderung des Bebauungsplans „Obere und Untere Birkig“ sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2022 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans „Obere und Untere Birkig“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 18034 und Teile der Grundstücke Flst.-Nrn. 10827 und 18028 jeweils der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit bekannt gemacht.

Gaggenau, 31. Mai 2022



Christof Florus,
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

11. Änderung des Bebauungsplans „Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach“ sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau nach § 13 a BauGB hier: Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 2. Mai 2022 die 11. Änderung des Bebauungsplans „Hummelberg, Altneufeld, Bäumbach“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung in Gaggenau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Flurstück 1049/1 sowie Teile der Flurstücke 732, 961 und 8912 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche. Die Bebauungsplanänderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gaggenau, Stadtplanung und Baurecht, Zimmer 501, 5. OG, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1, Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dieser Absatz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Ver-

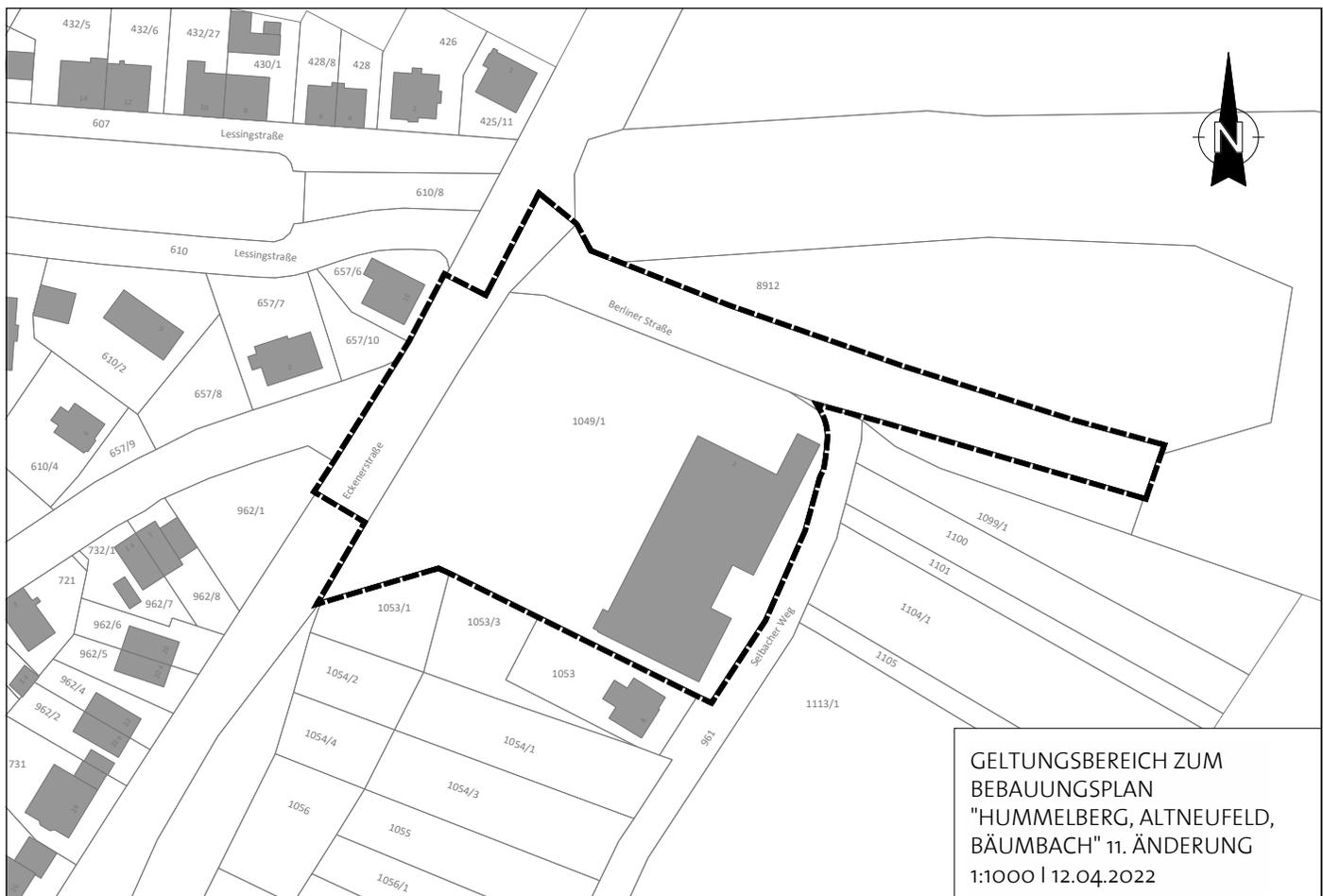
mögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, hingewiesen. Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten die Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 17. Mai 2022



Christof Florus
Oberbürgermeister



ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN